Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/11 2001/21/0061

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1002;
AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Die fehlerhafte Berechnung der Rechtsmittelfrist, für die der Vertreter (hier: Lebensgefährtin des Fremden) verantwortlich ist, stellt zweifellos ein grobes Verschulden dar (Hinweis E 31. Jänner 1990, 89/03/0254).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001210061.X02

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at